

Wasserreglement

Vom Gemeinderat erlassen am:

24. Juni 2025

In Kraft ab:

1. Januar 2026

Der Gemeinderat Amden erlässt gestützt auf Art. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 34 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Amden folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Geltungsbereich	<p>¹Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.</p> <p>²Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen</p> <ol style="list-style-type: none">der Wasserversorgung und den Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet;der Wasserversorgung und den Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen.
	Art. 2
Rechtsform	<p>Die Wasserversorgung der Gemeinde Amden (nachstehend Wasserversorgung genannt) bildet einen eigenwirtschaftlichen Verwaltungszweig der politischen Gemeinde Amden. Für die Finanzierung der Wasserversorgung wird eine in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung¹ geführt.</p>
	Art. 3
Aufgaben	<p>Die Wasserversorgung:</p> <ol style="list-style-type: none">versorgt Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;kann Wasser an Kundinnen und Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.
	Art. 4
Vollzug	<p>¹Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements und bestimmt die Betriebsleitung der Wasserversorgung.</p> <p>²Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p>

¹ Art. 9 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

Art. 5

Betriebsleitung

¹Der Betriebsleitung obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen des Gemeinderates. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

²Sie ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.

Art. 6

Kundinnen und Kunden

¹Kundin und Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt die Eigentümerin und der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kundin und Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

²Messen mehrere Kundinnen und Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kundin oder Kunde.

Art. 7

Planung

¹Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung.

²Die generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 8

Rechtsverhältnis
a) Rechtsnatur

¹Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

²Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kundinnen und Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Rechtsverhältnis
b) Beginn und Ende

Art. 9

¹Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

²Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung erfolgten Abrechnung.

³Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. Wasserlieferung

Lieferpflicht

Art. 10

¹Die Wasserversorgung liefert den Kundinnen und Kunden im Regelfall genügend und einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers. Die Kundinnen und Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel;
- g) Brandfällen.

²Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 11

Wasserabgabe
an Dritte

Die Kundinnen und Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Art. 12

Meldepflicht

¹Die Kundinnen und Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

²Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Art. 13

Abmeldung

¹Die Kundinnen und Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

²Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 14

Basisanlagen

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Transportleitungen.

Art. 15

Erschliessungsanlagen

¹Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen (Groberschliessung);
- b) die Versorgungsleitungen (Feinerschliessung).

²Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 16

Benützung
der Anlagen

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 17

Hydranten

¹Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

²Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

³Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

⁴Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

IV. Hausanschluss

Art. 18

Anschlussbewilligung

¹Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

²Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

³Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

⁴Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

⁵Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Art. 19

Hausanschlussleitung
a) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

Art. 20

Hausanschlussleitung
b) Erstellung

¹Die Hausanschlussleitung wird durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer erstellt.

²Die Wasserversorgung genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegungstiefe und bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

³Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer erstattet der Wasserversorgung vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung.

⁴Bei Unterlassung der Meldung erfolgt das Einmessen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

Art. 21

Hausanschlussleitung
c) Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.

Art. 22

Hausanschlussleitung
d) Eigentum und
Unterhalt

¹Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügt.

² Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten der oder des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

Art. 23

Hausanschlussleitung
e) Gruppenanschluss

¹Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und die Eigentümerin oder der Eigentümer die Einwilligung gibt.

²Die Neuanschiesserinnen und Neuanschiesser haben sich vor dem Anschluss mit der Leitungseigentümerin oder dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

Art. 24

Unbenutzte
Hausanschlussleitungen

¹Die Kundin und der Kunde sind verpflichtet, bei länger andauerndem Nullverbrauch durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

²Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

V. Hausinstallation

Art. 25

Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 26

Erstellung

¹Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

²Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risiko- beurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;

g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Nutzung von anderen Systemen muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

³Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfaltspflicht und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

Art. 27

Kosten
und Unterhalt

¹Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer.

²Sie haben für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Armaturen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 28

Kontrollen

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VI. Messung des Wasserverbrauchs

Art. 29

Wasserzähler
a) Grundsätze

¹Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungs-ort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

²Die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer bzw. die Kundin und der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

³Wünscht eine Kundin oder ein Kunde weitere Wasserzähler, so haben Sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 30

Wasserzähler
b) Revision

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

Art. 31

Messung
a) Zählerstand

¹Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

²Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

³Die Wasserversorgung kann die Kundin und den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Art. 32

Messung
b) Messfehler

¹Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

²Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben der Kundin und des Kunden in angemessener Weise.

³Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

Art. 33

Messung
c) Prüfung

Die Kundin und der Kunde können die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 34

Duldung von
Durchleitungen und
anderen Anlagen

¹Jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

²Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen
a) Ausführung

Art. 35

¹Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitz einer durch die Wasserversorgung ausgestellten Installationsbewilligung sind.

²Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und
- b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen.

³Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

Installationen
b) Überwachung
und Prüfung

Art. 36

¹Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation beauftragten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

²Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und
Beschädigung von
Anlagen

Art. 37

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigepflicht bei
Störungen

Art. 38

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

VIII. Beiträge und Gebühren

Art. 39

Allgemeines

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

Einmalige Beiträge:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- d) Baukostenbeiträge an Basisanlagen.

Wiederkehrende Gebühren:

- e) Gebühren für den Wasserbezug;
- f) jährliche Feuerschutzgebühren.

Art. 40

Anschlussbeitrag
a) Grundsatz

Die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Ausenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Anpassung der Wasserzählergrösse benötigt.

Art. 41

Anschlussbeitrag
b) Wasserzählergrösse

¹Der Beitrag wird für jeden Anschluss anhand der Wasserzählergrösse Q3 (Dauerdurchfluss) erhoben.

²Er beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| a) für einen (Q3) DN20 4m ³ /h-Zähler EFH ¹ , Diverse | CHF 10'000.– |
| b) für einen (Q3) DN20 4m ³ /h-Zähler MFH ² | CHF 20'000.– |
| c) für einen (Q3) DN25 6.3m ³ /h-Zähler MFH
bis 5 Wohnungen und Diverse | CHF 40'000.– |
| d) für einen (Q3) DN25 6.3m ³ /h-Zähler MFH
ab 6 Wohnungen | CHF 50'000.– |
| e) für einen (Q3) DN32 10m ³ /h-Zähler | CHF 70'000.– |
| f) für einen (Q3) DN40 16m ³ /h-Zähler | CHF 100'000.– |
| g) für einen (Q3) DN50 25m ³ /h-Zähler | CHF 120'000.– |

³Stichtag für die Erhebung des Anschlussbeitrags ist der Tag, an dem der Wasserzähler im Gebäude eingebaut wird.

¹ bis und mit zwei Wohnungen pro Wasserzähler

² ab drei Wohnungen pro Wasserzähler

Art. 42

Anschlussbeitrag
c) Nachzahlung

¹Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Anpassung der Wasserzählergrösse, ist der Beitrag aufgrund der neuen Wasserzählergrösse zu entrichten.

²Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den beiden Wasserzählergrössen festgesetzt.

Art. 43

Anschlussbeitrag
d) Vorbehalt von
Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Art. 44

Erschliessungsbeitrag

Die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau von neuen Erschliessungsanlagen gemäss Art. 15 Mehrwert oder Sondervorteile erlangt, haben an die Erstellungskosten Beiträge zu errichten. Die Beteiligung beträgt bis zu 100 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge.

Art. 45

Feuerschutzeinkaufs-
beitrag
a) Grundsatz

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

Art. 46

Feuerschutzeinkaufs-
beitrag
b) Bemessung

¹Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent aufgrund einer fiktiven Wasserzählergrösse¹.

²Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Art. 47

Feuerschutzeinkaufs-
beitrag
c) Nachzahlung

¹Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Anpassung der fiktiven Wasserzählergrösse, ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag aufgrund der neuen fiktiven Wasserzählergrösse zu entrichten.

²Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den beiden fiktiven Wasserzählergrössen festgesetzt.

¹ Gemäss Art. 41 dieses Reglements

Feuerschutzverkaufsbeitrag
d) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 48

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzverkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

Art. 49

Baukostenbeitrag an Basisanlagen

¹An den Bau von Basisanlagen¹ können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümerinnen oder Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümerinnen oder Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümerinnen oder Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümerinnen oder Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

²Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

Art. 50

Jährliche Gebühr für den Wasserbezug
a) Grundsatz

Die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer haben für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Art. 51

Jährliche Gebühr für den Wasserbezug
b) Zusammensetzung

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr nach der Wasserzählergrösse Q3 (Dauerdurchfluss) oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, nach der Grösse eines fiktiven Wasserzählers². Zur Gewährleistung des Verursachers- und Äquivalenzprinzips können die verschiedenen Wasserzählergrössen im Gebührentarif unterschieden werden;
- b) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

¹ vgl. Art. 14 dieses Reglements

² Der fiktive Wasserzähler ist der theoretisch benötigte Wasserzähler des betroffenen Gebäudes.

Jährliche Gebühr
für den Wasserbezug
c) Gebührentarif

Art. 52

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr und der Konsumgebühr fest. Der Anteil der fixen, verbrauchsunabhängigen Ertragsteile (Grundgebühr) soll 50 bis 80 Prozent betragen.

Jährliche Gebühr
für den Wasserbezug
d) Sonderfälle

Art. 53

¹Kundinnen und Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

²Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

Jährliche Gebühr
für den Wasserbezug
e) Wasserverluste

Art. 54

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

Jährliche Gebühr
für den Wasserbezug
f) Befristeter Anschluss

Art. 55

¹Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

²Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

³Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Jährliche
Feuerschutzgebühr
a) Grundsatz

Art. 56

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, eine jährliche Feuerschutzgebühr im Sinne einer Grundgebühr zu entrichten.

Jährliche
Feuerschutzgebühr
b) Bemessung

Art. 57

¹Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, bemisst sich die jährliche Feuerschutzgebühr nach der fiktiven Wasserzählergrösse Q3 (Dauerdurchfluss). Die Höhe des Beitrags ist im Gebührentarif geregelt.

²Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag 50 Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

³Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

Steuern und Abgaben	<p>Art. 58</p> <p>¹Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.</p> <p>²Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.</p>
Zahlungspflicht	<p>Art. 59</p> <p>Die Zahlungspflicht der Grundeigentümerin und des Grundeigentümers entsteht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung; b) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks; c) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge mit der Bereitstellung des Löschschatzes; d) Baukostenbeiträge an Basisanlagen, welche vertraglich festzulegen sind; e) Gebühren für den Wasserbezug mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung; f) jährliche Feuerschutzgebühren mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.
Rechnungsstellung	<p>Art. 60</p> <p>¹Die Gebühr für den Wasserbezug sowie den jährlichen Feuerschutzbeitrag wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.</p> <p>²Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Grundeigentümerin oder als Grundeigentümer eingetragen ist. Bei Handänderungen oder Mieterwechsel sind Zwischenabrechnungen auf Gesuch hin möglich.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 61</p> <p>Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p>
Verzugszinsen	<p>Art. 62</p> <p>Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem vom Gemeinderat festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge zu verzinsen.</p>
Verjährung	<p>Art. 63</p> <p>Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.</p>

Art. 64

Subventionsrückforderung

Sind Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes von der Wasserversorgung zurückzuerstatten, so ist sie berechtigt, von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer, der die Rückerstattung auslöst, die anteilmässigen Bundes- und Staatsbeiträge zurückzufordern.

Art. 65

Betreibung /
Wassersperr

¹Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.

²Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperr anordnen.

IX. Löscheinrichtung

Art. 66

Öffentliche Anlagen

¹Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

²Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherung erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

³Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

⁴Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 67

Private Anlagen

¹Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

²Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 68

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 69
Strafbestimmung ¹Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.
²In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
³Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Art. 70
Aufhebung des bisherigen Rechts Das Wasserreglement vom 31. Oktober 2006 wird aufgehoben.

Art. 71
Vollzugsbeginn Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigungsvermerk
Erlass Vom Gemeinderat Amden erlassen am 24. Juni 2025

GEMEINDERAT AMDEN

Peter Remek Roman Gmür
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. Juli bis 5. September 2025.

Tarif zum Wasserreglement

vom 24. Juni 2025

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 52 ff. des Wasserreglements vom 24. Juni 2025, als Tarif:

1. Die jährliche Grundgebühr je Wasserzähler beträgt:

h) für einen (Q3) DN20 4m ³ /h-Zähler EFH ¹ , Diverse	CHF 280.– pro Jahr
i) für einen (Q3) DN20 4m ³ /h-Zähler MFH ²	CHF 380.– pro Jahr
j) für einen (Q3) DN20 4m ³ /h-Zähler Scheunen (Hauptbetrieb)	CHF 270.– pro Jahr
k) für einen (Q3) DN20 4m ³ /h-Zähler Scheunen (Nebenbetrieb)	CHF 100.– pro Jahr
l) für einen (Q3) DN20 4m ³ /h-Unterzähler	CHF 10.– pro Jahr
m) für einen (Q3) DN25 6.3m ³ /h-Zähler MFH bis 5 Whg., Diverse	CHF 550.– pro Jahr
n) für einen (Q3) DN25 6.3m ³ /h-Zähler MFH ab 6 Whg.	CHF 830.– pro Jahr
o) für einen (Q3) DN25 6.3m ³ /h-Zähler Scheunen	CHF 400.– pro Jahr
p) für einen (Q3) DN25 6.3m ³ /h-Unterzähler	CHF 15.– pro Jahr
q) für einen (Q3) DN32 10m ³ /h-Zähler	CHF 950.– pro Jahr
r) für einen (Q3) DN40 16m ³ /h-Zähler	CHF 1'050.– pro Jahr
s) für einen (Q3) DN50 25m ³ /h-Zähler	CHF 1'150.– pro Jahr

2. Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.10 je m³ verbrauchtes Wasser. Ist kein Wasserzähler vorhanden, beträgt die pauschalisierte Konsumgebühr 200.–.

3. Die jährliche Feuerschutzgebühr beträgt 70 % der Grundgebühr gemäss Ziffer 1 dieses Gebührentarifs.

4. Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung (Bauwasser) werden pauschal in Rechnung gestellt. Dabei gilt folgende Abstufung:

a) Bauten bis und mit 1'500 m ³ Bauvolumen	CHF 100.–
b) Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude	CHF 100.–
c) Bauten mit mehr als 1'500 m ³ Bauvolumen	CHF 200.–

¹ bis und mit zwei Wohnungen pro Wasserzähler

² ab drei Wohnungen pro Wasserzähler

5. Bei Neubauten bzw. neuen Wasseranschlüssen erfolgt die jährliche Gebührenbelastung ab Montagedatum des Wasserzählers. Die Grundgebühr wird pro rata erhoben.
6. Die Mehrwertsteuer wird zu den obengenannten Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.
7. Dieser Gebührentarif wird ab dem 1. Januar 2026 angewendet.

GEMEINDERAT AMDEN

Peter Remek
Gemeindepräsident

Roman Gmür
Gemeinderatsschreiber